



**INHALTSVERZEICHNIS**

**• Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) und der Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Vollzugsbekanntmachung Abfallgebührensatzung - VBekAbfGebS) vom 07.04.2020**

**Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) und der Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Vollzugsbekanntmachung Abfallgebührensatzung - VBekAbfGebS) vom 07.04.2020**

**I.**

Der Kreisausschuss als Ferienausschuss für den Kreistag hat am 06.04.2020 nachstehende Änderung des § 8 (Aufgabenübertragung) der Abfallgebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau sowie der Vollzugsbekanntmachung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau beschlossen. Die Änderungen der Abfallgebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung sowie der Vollzugsbekanntmachung zur Abfallgebührensatzung treten nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

**II.**

Die Abfallgebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) sowie die Vollzugsbekanntmachung zur Abfallgebührensatzung (VBekAbfGebS) vom 12.11.2018 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

**Gebührensatzung  
zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau  
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)  
vom 07.04.2020**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Abfallgebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

**§ 2  
Gebührensachverhältnisse**

(1) <sup>1</sup>Gebührensachverhältnisse sind, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.

(3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach einer a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 bis 5 und b) einer Leistungsgebühr

- nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfuhr der Restmüllbehälter und Biomülltonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,  
- nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,  
- nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühr „Haushalt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen; dies können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

(3) <sup>1</sup>Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit „Gewerbliche/sonstige Nutzung“. <sup>2</sup>Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandene Nutzflächen

unter 400 m <sup>2</sup> als	1 Grundgebühreneinheit
mehr als 400 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup> als	2 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m <sup>2</sup> als	3 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m <sup>2</sup> als	4 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m <sup>2</sup> als	5 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m <sup>2</sup> als	6 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m <sup>2</sup> als	7 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m <sup>2</sup> als	10 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m <sup>2</sup> als	12 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m <sup>2</sup> als	2 Grundgebühreneinheiten

nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

<sup>3</sup> Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

<sup>4</sup> Bei Campingplätzen gelten je angefangene 9 Stellplätze als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

<sup>5</sup> Von der Grundgebühr wird auf Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebsplatzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohn-einheit in Wohnräumen ausgeübt wird.

<sup>6</sup> Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der Grundgebühr „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden.

<sup>7</sup> Gebührenschuldner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 5 und 6 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Grundgebühr „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs.1 Satz 1 Buchstaben c) und d)). <sup>2</sup>Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. c), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. d) veranlagt. <sup>3</sup>Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat des Antragsinganges von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. <sup>4</sup>Die Größe der Eigen- und Zupachtflächen ist nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Für Ferienwohnungen, die in offiziellen Gastgeberverzeichnissen zur nicht ganz-jährigen Vermietung angeboten werden, gilt die Grundgebühr „Ferienwohnung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e)).

(6) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Ist eine Verwiegung der Abfälle z.B. wegen Betriebsstörungen nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der angelieferten Abfälle, umgerechnet auf die Maßeinheit Gewicht. <sup>3</sup>Der Landkreis macht die Umrechnungsfaktoren für einzelne Abfallarten bekannt.

**§ 4  
Gebührensätze**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühren betragen pro Monat

a)	Grundgebühr „Haushalt“ nach § 3 Abs. 2	
	Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6	3,50 €
b)	Grundgebühr „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ nach § 3 Abs. 3	8,00 €
c)	Grundgebühr „Landwirtschaft“ nach § 3 Abs. 4	2,30 €
d)	Grundgebühr „Landwirtschaft > 50 ha“ nach § 3 Abs. 4	3,45 €
e)	Grundgebühr „Ferienwohnung“ nach § 3 Abs. 5	3,00 €

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter	Restmüllnormtonne	2,80 €
60 Liter	Restmüllnormtonne	4,20 €
80 Liter	Restmüllnormtonne	5,60 €
120 Liter	Restmüllnormtonne	8,40 €
240 Liter	Restmüllnormtonne	16,80 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne	77,00 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne verpresst	192,50 €

<sup>2</sup>Soweit für Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllgroßbehälters. <sup>3</sup>Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne. <sup>4</sup>Soweit für die Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine mechanische Verpressung oder ein maschinelles Einstampfen der Abfälle nach § 15 Abs. 5 Satz 4 AWS zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr nach dem 2,5-fachen Gebührensatz der 1100 Liter Restmüllnormtonne. <sup>5</sup>Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	3,00 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	4,50 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	9,00 €

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden

80 Liter	Restmüllsack	5,00 €
60 Liter	Biomüllsack	3,00 €

(4) <sup>1</sup>Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a)	Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	205,00 € bzw.	2,05 €
b)	zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
c)	sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	205,00 € bzw.	2,05 €

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
d)	künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	350,00 € bzw.	3,50 €
e)	direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	140,00 € bzw.	1,40 €
f)	Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g)	schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h)	Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i)	asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	180,00 € bzw.	1,80 €

<sup>2</sup> Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

<sup>3</sup> Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

<sup>4</sup> Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	15,00 €
bis	140 Kilogramm	20,00 €
bis	180 Kilogramm	25,00 €

<sup>5</sup> Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) <sup>1</sup>Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a)	zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
b)	künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	350,00 € bzw.	3,50 €
c)	direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	140,00 € bzw.	1,40 €

<sup>2</sup> Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

<sup>3</sup> Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

<sup>4</sup> Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	15,00 €
bis	140 Kilogramm	20,00 €
bis	180 Kilogramm	25,00 €

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10, -- €. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30, -- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10, -- € pro Vorgang.

(8) <sup>1</sup>Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

**§ 5  
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Bring- und Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten der Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und die Bio- und Restmüllgefäße dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zurückgegeben werden.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.

(4) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

(5) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Rest- oder Biomüllgefäße eingestellt wird. <sup>3</sup>Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. <sup>4</sup>Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.